



## Interne Richtlinie zur Festlegung von begründeten Anlässen für Kleinf Feuerwerke (Kategorie II) im Stadtgebiet Zittau

Die Stadtverwaltung Zittau ist entsprechend Anlage II zu § 2 der Verordnung des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten im Sprengwesen (SächsSprengGZuVO) zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verwendungsverbot pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2. Gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) können Ausnahmen zum Abbrennen von Feuerwerken außerhalb der Silvesterzeit **aus begründetem Anlass** zugelassen werden.

**Ein begründeter Anlass** kann nicht jedes jährlich wiederkehrende Ereignis (Geburtstage, etc.) sein. Hier ist vielmehr darauf abzustellen, dass eher seltene bzw. einmalige Ereignisse (Jubiläen, besondere Feste, Volksfeste, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse etc.) den begründeten Anlass darstellen. Damit soll zum einen dem Willen des SprengG und dessen Verordnungen Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen aber auch mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verbundenen Emissionen, die störend auf die Umgebung einwirken, eingedämmt werden.

Folgende begründete Anlässe werden als genehmigungsfähig angesehen:

- Hochzeit
- Geburtstag (18, 30, 40, 50, usw.)
- Ehejubiläum (25, 50, 60, 70)
- Vereins- und Firmenjubiläum (25, 50, 75, 100, usw.)
- Veranstaltungen im öffentlichen Interesse

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 35,00 und 90,00 Euro erhoben.

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2022 für das gesamte Stadtgebiet Zittau einschließlich der Ortsteile für unbestimmte Zeit.

Zittau,

25.01.2022

bestätigt,

T. Zenker  
Oberbürgermeister